

1845/AB XXI.GP  
Eingelangt am:30.03.2001

BUNDESMINISTER  
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Ulli Sima und Kollegen vom 1. Februar 2001, Nr. 1846/J, betreffend Hormon - und Antibiotikabelastung des österreichischen Grundwassers, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist festzuhalten, dass in Österreich die landwirtschaftliche Produktion im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten kleinstrukturiert und bäuerlich geprägt ist. Die Erhaltung einer flächendeckenden, nachhaltigen, multifunktionalen und ökologisch orientierten Landwirtschaft bäuerlicher Prägung ist auch seit langem Kernpunkt der österreichischen Agrarpolitik. Diese Entwicklung wird auch durch die vermehrte Berücksichtigung ökologischer Aspekte im Rahmen der GAP verstärkt.

Weiters ist Österreich in den EU - Gremien immer für einen sehr restriktiven Einsatz von Antibiotika eingetreten. Derzeit sind noch vier antibiotische Leistungsförderer in der EU zugelassen. Beim EU - Agrarministerrat am 29.01.2001 habe ich ein generelles Verbot antibiotischer Leistungsförderer in Futtermitteln auf EU - Ebene initiiert. Österreich hat dem Rat einen konkreten Legislativvorschlag zur Änderung des Gemeinschaftsrechtes unterbreitet. Die Kommission hat anlässlich dieser Sitzung des Rates zugesagt, noch in diesem Jahr einen Vorschlag für ein Verbot der vier noch zugelassenen antibiotischen Leistungsförderer vorzulegen.

Obwohl vereinzelter Missbrauch niemals ganz ausgeschlossen werden kann, ist es jedenfalls unzutreffend, von einem „Großteil ungesetzlicher Verfütterung“ zu sprechen. Dieser Vorwurf muss in Anbetracht der korrekten Vorgangsweise der meisten landwirtschaftlichen Betriebe entschieden zurückgewiesen werden.

Zu den Fragen 1 bis 4:

In den vergangenen Jahren hat sich in vielen Bereichen des Umweltrechts gezeigt, dass statt eines Abstellens auf rein hoheitliche Instrumentarien in bestimmten Fällen eine Kombination solcher mit Elementen des Vertragsumweltschutzes zweckdienlich erscheint, um die anstehenden Anforderungen zu bewältigen. Dieser Feststellung Rechnung tragend wurden durch die Novellierung des § 33f WRG 1959 im vergangenen Jahr neue Instrumentarien zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser geschaffen.

Demnach sind vom Landeshauptmann unter Heranziehung aller ihm zur Verfügung stehenden Daten jene Grundwassergebiete, bei denen ein festgelegter Schwellenwert nicht nur vorübergehend überschritten wird, als Beobachtungs - und voraussichtliche Maßnahmengebiete abzugrenzen. Für die letztgenannte Kategorie sind vom Landeshauptmann Programme zu erlassen, die jene Maßnahmen enthalten, welche voraussichtlich zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers erforderlich sein werden. Dem Grundsatz des Vertragsgewässerschutzes entsprechend, können auf den betroffenen Grundstücken die bekannt gegebenen Maßnahmen freiwillig gesetzt werden, oder wären vom Landeshauptmann durch Verordnung verbindlich vorzuschreiben.

Die näheren Kriterien für die Ausweisung von Beobachtungs - und voraussichtlichen Maßnahmengebieten sowie der allgemeine Rahmen für jene Maßnahmen, aus denen der Landeshauptmann bei Erlassung der konkreten Programme zu wählen hat, sind im Rahmen einer Novellierung der Grundwasserschwellenwertverordnung zu normieren. Ein diesbezüglicher Entwurf wird derzeit finalisiert und einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden.

Die potentiellen Sanierungsgebiete (5 bis 8 Beobachtungsdurchgänge, bezogen auf den Beobachtungszeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1997) des Gewässerschutzberichtes 1999 sind der Beilage A zu entnehmen.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Nach dem vorliegenden Informationsstand wurde hinsichtlich des wegen mangelhafter rechtlicher Umsetzung der RL 91/676/EWG des Rates (Nitratrichtlinie) eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens (2. Stufe) aus Anlass der österreichischen Stellungnahme vom 12. April 2000 (und der im Rahmen des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000 erfolgten Klarstellung im § 55b WRG 1959) von der Europäischen Kommission am 21. Dezember 2000 die Einstellung beschlossen. Eine formelle Mitteilung erfolgte bis dato nicht.

Mit Mahnschreiben (erste Stufe) vom 8. November 2000 teilte die Europäische Kommission darüber hinaus mit, dass das Aktionsprogramm des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen keine ausreichend einhältige Umsetzung der Anforderungen aus der RL 91/676/EWG darstelle. Mit Note vom 9. Jänner 2001 nahm dazu die Republik Österreich Stellung und übermittelte einen Entwurf für ein überarbeitetes Aktionsprogramm. Abhängig von der noch ausstehenden Reaktion der Europäischen Kommission wird der Entwurf einem Begutachtungsverfahren zuzuführen oder abermals zu überarbeiten sein.

Zu den Fragen 8 und 9:

Ziel des österreichischen Wasserrechtsgesetzes ist der Schutz der natürlichen Ressource Wasser und die Bereitstellung von einwandfreiem Rohwasser zu Trinkwasserzwecken und daher die Festlegung der rechtlichen Rahmenbedingung zur Benutzung der Ressource Wasser.

In jedem Bundesland ist ein wasserwirtschaftliches Planungsorgan eingerichtet, dem die Aufgabe zukommt, in allen Phasen des wasserrechtlichen Verfahrens den Schutz des öffentlichen Interesses an der Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Gemäß § 55 Abs 1 lit g WRG 1959 ist das Planungsorgan in allen behördlichen Verfahren als Partei beizuziehen und nimmt dort die Interessen der österreichischen Wasserwirtschaft bezüglich Trinkwasser - und Nutzwasserversorgung als Legalpartei wahr.

Im übrigen unterliegt Trinkwasser den lebensmittel - und gesundheitsrechtlichen Bestimmungen, für die nicht der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sondern der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zuständig ist.

Zu Frage 10:

Zu den hormonell wirksamen (endokrin wirksamen) Substanzen zählt man natürliche Hormone, synthetische Hormone und Xenohormone (z.B. Pflanzenschutzmittel, Industriechemikalien). Bis dato liegen Befunde über das Vorkommen von endokrin wirksamen Substanzen in österreichischen Oberflächenwässern, Kläranlagenzu - und Kläranlagenabläufen und Klärschlamm nicht jedoch über Grundwässer vor (UBA - BE - 150, UBA - BE 151).

Auf Initiative des Umweltbundesamtes (UBA), des Österreichischen Wasser - und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) und des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft läuft zur Zeit ein diesbezügliches Forschungsprojekt (Finanzierung durch Bund und Länder). Im Rahmen dieses Projektes werden endokrin wirksame Substanzen im gesamten Bundesgebiet untersucht, um Daten zu erheben und damit einen Beitrag über endokrin wirksame Substanzen für den gesamt - europäischen Überblick leisten zu können. In diesem Zusammenhang wurde im Frühjahr 1999 ein Konsortium namens „Austrian Research Cooperation on Endocrine Modulators (ARCEM)“ ins Leben gerufen. In dieser Gruppe sind österreichische Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen sowie das Österreichische Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vertreten. Die Auswahl der Probenahmestellen (Fließgewässer, Grundwasser) sowie die Probenahmen selbst erfolgen im Rahmen des Projektes ARCEM in enger Kooperation mit den Arbeiten zur Wassergüteerhebungsverordnung.

Die Probenahmen erfolgen im Jahr 2001 (erstmals Jänner 2001) und umfassen 29 Fließgewässermessstellen, welche zwischen 6 - und 12 - mal beprobt werden. Weiters werden 59 Grundwassermessstellen je 2 - bis maximal 3 - mal, sowie 6 Quellen je zweimal beprobt. 10 altablastennahe Gewässerkörper werden mindestens zweimal untersucht.

Als Leitsubstanzen wurden folgende natürliche und synthetische Steroidhormone bzw. Metaboliten ausgewählt:

17 -  $\beta$  - Östradiol

Östron (Metabolit von 17 -  $\beta$  - Östradiol)

Östriol (Metabolit von 17 -  $\beta$  - Östradiol)

17 - alpha - Ethinylöstradiol

Zusätzlich werden noch weitere Xenohormone (Industriechemikalien) untersucht.

Folgende Antibiotikawirkstoffe werden im Umweltbundesamt derzeit in Ab - und Zuläufen von kommunalen Kläranlagen untersucht: Trimethoprim, Sulfamethoxazol, Pencillin V und G sowie Erythromycin. Diese Wirkstoffe sind in Österreich auch für die Veterinärmedizin zugelassen. Weiters werden im Rahmen dieses UBA - Projektes noch andere Arzneimittelwirkstoffe (Lipidsenker, Analgetika, Psychopharmaka, Antiepileptika, Antihypertonika) analysiert. Im Rahmen eines EU - Projektes („Poseidon“; geleitet von Dr. Ternes, ESWE - Institut Wiesbaden, D) werden Diclofenac, Ibuprofen (Analgetika), Bezafibrat (Lipidsenker), Diazepam (Psychopharmakum) Carbamazepin (Antiepileptikum), Sulfamethoxazol und Roxithromycin (Antibiotika), Iopromid (Antikontrastmittel), 17 - alpha - Ethinylöstradiol und (Antibabypillenwirkstoff) untersucht. Das Umweltbundesamt analysiert ausgewählte Grundwässer und Abwässer; mit diesen Analysen wird noch im Jahre 2001 begonnen werden.

Zu den Fragen 11 und 12:

Dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind keine Untersuchungen auf nicht zugelassene Hormon - und Antibiotikasubstanzen bekannt.

Zu den Fragen 13 und 14:

Grundsätzlich darf auf die einleitenden Bemerkungen hingewiesen werden.

Im Rahmen eines UBA - ÖWAV - Arbeitsausschusses „Arzneimittel in der aquatischen Umwelt“, welcher im Oktober 2000 gebildet wurde, soll die Strategie für zukünftige

Untersuchungen und die Auswahl der wichtigsten Arzneimittelwirkstoffe - insbesondere im Veterinärbereich - festgelegt werden.

Zu den Fragen 15 und 16:

Eine derartige „Garantie“ kann nicht gegeben werden.

Zu Frage 17:

Die Liste der 32 prioritären Stoffe bildet die künftige Basis für die Festlegung gemeinschaftsweiter Maßnahmen gegen die Verschmutzung von Oberflächengewässern mit gefährlichen Stoffen. Österreich hat sich im EU - Umweltrat stets für eine rasche Inkraftsetzung dieser Liste eingesetzt. Ein Mitarbeiter meines Ressorts war zudem bei der Auswahl der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen prioritären Stoffe auf Expertenebene beteiligt und hat mit den zur Verfügung gestellten Messdaten wesentlich zur Identifizierung dieser Stoffe beigetragen. Die Liste der Stoffe wird unterstützt. Auf eine rasche Inkraftsetzung der Stoffliste wird gedrängt, damit die in der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen Folgemaßnahmen (Festlegung von Qualitätszielen und Emissionsregelungen) rasch von der Kommission ausgearbeitet werden können.

Zu Frage 18:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission unterscheidet zwischen 32 prioritären und 11 „prioritären gefährlichen Stoffen“, die eine Teilmenge der prioritären Stoffe bilden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die in der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen für prioritäre Stoffe auf den Schutz von Oberflächengewässern ausgerichtet sind (daher wurden bei der Auswahl der prioritären Stoffe, somit auch der prioritären gefährlichen Stoffe durch die Europäische Kommission Daten aus Oberflächengewässern herangezogen). Spezielle Monitoringprogramme für Grundwasser sind daher nicht im Laufen, wenngleich einzelne Stoffe bereits im Rahmen bisheriger Programme im Rahmen der Wassergüteerhebungsverordnung untersucht worden sind.

Zu Frage 19:

Teil des Vorschlages der Europäischen Kommission ist, dass weitere 11 Stoffe aus der Liste der prioritären Stoffe als „potentielle“ prioritäre gefährliche Stoffe deklariert werden. Für diese Stoffe hätte die Europäische Kommission Daten und Informationen zu sammeln, um spätestens 2003 die Entscheidung zu treffen, ob auch für diese Stoffe eine Beendigung der Emissionen erforderlich ist.

Nach Artikel 16 der Wasserrahmenrichtlinie ist vorgesehen, dass für die 11 prioritären gefährlichen Stoffe innerhalb von höchstens 20 Jahren ab Erlassung gemeinschaftsweiter Regelungen gemeinschaftliche Maßnahmen durchgeführt werden, die zu einer Beendigung der Emissionen führen. Dies wird entweder durch ein Verbot des Inverkehrsetzens oder durch technische Maßnahmen wie etwa die Verwendung dieser Stoffe ausschließlich in geschlossenen Systemen erzielt werden müssen. Die Vorgangsweise der Europäischen Kommission für die prioritären gefährlichen Stoffe wurde stets unterstützt.

Grundwassergebiet	Anzahl der Gebiete	Fläche in km <sup>2</sup>	Anzahl der Messstellen	Nitrat	Nitrit	Atrazin	Desethyl-atrazin	Ammonium	Ortho-phosphat	Natrium	Chlorid	Kalium
<b>Burgenland</b>	<b>1</b>											
3130 Wulkatal		454,02	9	X	-	-	-	-	-	-	X	-
<b>Kärnten</b>	<b>6</b>											
4350 Rosental		78,77	16	-	-	-	X	-	-	-	-	-
4370 Krappfeld		37,34	15	X	-	-	-	-	-	-	-	-
4390 Unteres Gurktal		32,80	12	X	-	-	-	-	-	-	-	-
4410 Zollfeld		28,57	11	X	-	-	-	-	-	-	-	-
4430 Altes Gurktal		39,58	8	X	-	-	-	-	-	-	-	-
4450 Jaunfeld		210,27	14	-	-	-	X	-	-	-	-	-
<b>Niederösterreich</b>	<b>10</b>											
1730 Unteres Ennstal		48,88	9	X	-	X	X	-	-	-	-	-
1780 Südliches Machland		44,13	9	-	-	-	X	-	-	-	-	-
1850 Ybbsatal-Urtal		124,34	21	X	-	X	X	-	-	-	-	-
1900 Pielachtal		51,34	11	X	-	-	X	-	-	-	-	-
2000 Nördl. Tullner Feld		345,32	32	X	-	X	X	-	-	-	X	X
2010 Horner Becken		85,82	8	X	-	X	X	-	X	-	X	X
2020 Göllersbach		39,15	8	X	-	X	X	-	X	-	X	X
2050 Südl. Tullner Feld		239,93	31	X	-	-	X	-	-	-	X	X
2240 Marchfeld		869,55	45	X	-	X	X	-	-	-	X	-
2750 Zayatal		34,17	8	X	-	X	X	-	X	-	X	X
<b>Oberösterreich</b>	<b>7</b>											
0950 Nördl. Eferdinger Becken		39,04	8	-	-	-	X	-	-	-	-	-
0960 Südl. Eferdinger Becken		76,91	21	X	-	-	X	-	X	-	-	-
1220 Welser Heide		194,23	34	X	-	X	X	-	X	-	-	-
1260 Traun-Enns-Platte		918,25	25	X	-	X	X	-	-	-	-	-
1540 Südliches Linzer Feld		94,65	11	-	-	X	X	-	X	-	-	-
1730 Unteres Ennstal		52,98	7	X	-	X	X	-	-	-	-	-
1770 Nördliches Machland		110,63	16	X	-	X	X	-	-	-	-	-
<b>Steiermark</b>	<b>9</b>											
3310 Raabtal-6		112,24	12	-	-	X	X	-	-	-	-	-
3350 Lafnitztal		54,60	11	-	-	-	-	X	-	-	-	-
3400 Feistritztal		66,21	12	X	-	X	X	-	-	-	-	X
3800 Grazer Feld		160,37	38	X	-	X	X	-	-	-	-	-
3830 Lassnitztal		34,62	12	-	-	-	-	X	-	-	-	X
3900 Leibnitzer Feld		92,48	28	X	-	X	X	-	-	-	-	-
3920 Saggaatal		22,32	8	-	-	-	X	-	-	-	-	X
3930 Sulmtal		21,39	12	X	-	X	X	-	-	-	-	-
4000 Unteres Murtal		175,06	24	X	-	X	X	-	-	-	-	-
<b>Vorarlberg</b>	<b>1</b>											
0040 Rheintal u. Bregenzerach		216,49	39	-	-	-	-	X	-	-	-	-
<b>Wien</b>	<b>2</b>											
2240 Marchfeld		148,50	32	X	-	X	X	-	-	-	X	-
2500 Südliches Wiener Becken		169,64	14	X	-	-	X	-	-	-	X	X
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>5.524,60</b>	<b>631</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>19</b>	<b>28</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>9</b>	<b>9</b>

Tabelle: Voraussichtlich potentielle Sanierungsgebiete (weniger als 5 Beobachtungsdurchgänge)

Grundwassergebiet	Anzahl der Gebiete	Fläche in km <sup>2</sup>	Anzahl der Messstellen	Nitrat	Nitrit	Atrazin	Desethyl-atrazin	Ammonium	Ortho-phosphat	Natrium	Chlorid	Kalium
<b>Burgenland</b>	<b>9</b>											
2880 Heideboden		113,06	7	X	X	-	-	-	-	-	X	-
3090 Parndorfer Platte		253,92	7	X	-	-	X	-	-	-	-	-
3180 Seewinkel		442,57	24	X	-	-	-	-	-	X	X	-
3252 Ikvatal-2		138,83	9	X	-	-	-	-	-	-	-	-
3260 Rabnitztal		43,69	10	-	-	-	X	-	-	-	-	-
3310 Raabtal-1		20,49	6	-	-	-	-	X	-	-	-	-
3321 Pinkatal-1		44,18	10	-	-	-	X	-	-	-	-	-
3330 Zickenbachtal-Pinka		18,95	5	-	-	-	-	X	-	-	-	-
3340 Stremtal		50,15	6	X	-	-	X	X	-	-	-	-
<b>Niederösterreich</b>	<b>1</b>											
2502 Südl. Wiener Becken-2		547,69	42	X	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Steiermark</b>	<b>1</b>											
3830 Lassnitztal <sup>3</sup>		34,62	12	-	-	-	-	-	X	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>11</b>	<b>1.708,15</b>	<b>138</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>0</b>
<b>Österreich<sup>1</sup></b>	<b>46<sup>3</sup></b>	<b>7.198,13<sup>3</sup></b>	<b>757<sup>3</sup></b>	<b>32</b>	<b>1</b>	<b>19</b>	<b>32</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>9</b>
<b>Österreich<sup>2</sup></b>	<b>150</b>	<b>12.893,97</b>	<b>1.822</b>									

1 Summe der potentiellen und der voraussichtlich potentiellen gefährdeten Sanierungsgebiete

2 Gesamtes Untersuchungsgebiet der zusammenhängenden Grundwasserkörper

3 Das Lassnitztal ist sowohl in der Tabelle der gefährdeten Gebiete (für Ammonium und Kalium) als auch in der Tabelle voraussichtlich gefährdeter Gebiete (für Orthophosphat) enthalten. In der Zusammenfassung für Österreich bezüglich Anzahl Gebiete, Flächen und Anzahl Messstellen wird es in Folge jedoch nur einmal berücksichtigt.